

Projekt der:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz

Betrifft:

Windpark Sommerein

Stellungnahme Verkehrstechnik zum Änderungsantrag gem. 18b UVP- G 2000

Gutachter:



Baurat h. c. Dipl.- Ing. Josef Prem
Zivilingenieur für Bauwesen

3130 Herzogenburg, Josef Würtz - Gasse 24
Tel: +43 2782/855 56 – 0, Fax DW 22, Mobil: +43 664/4000 603

1050 Wien, Schlossgasse 11
Tel: +43 1/544 08 16 – 0, Fax DW 42, Mobil: +43 664/4000 603
e-mail: josef.prem@iq-prem.at

GZ: 1563

Im Auftrag:

NÖ Landesregierung, p.a.
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Kennzeichen RU4-U-757

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	2
1.1	ALLGEMEINES	2
1.2	ABÄNDERUNGSANTRAG	3
1.3	GRUNDLAGEN	5
2	BEFUND	6
2.1	ÄNDERUNGEN IM FLÄCHENBEDARF	6
2.2	EINBAUTEN – STELLUNGNAHMEN	6
2.3	ÄNDERUNG DES GESAMTVERKEHRS-AUFKOMMENS IN DER BAUPHASE	7
2.4	ABLAUFPLANUNG UND BAUZEITABSCHÄTZUNG	7
3	GUTACHTEN	8

1 ALLGEMEINES

1.1 ALLGEMEINES

Mit Bescheid vom 30. Juni 2015, RU4-U-757/022-2014, wurde der „Windpark Sommerein“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Lt. Antrag vom 05. Juli 2016 wurde mit der Ausführung des Windparks noch nicht begonnen und ist beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen. Näheres ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Ihnen nachweislich von der Antragstellerin persönlich übermittelt wurden. Es wird um die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

Zu diesem Ansuchen ergeht das Ersuchen, die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und mitzuteilen,

- a. ob die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);
- b. ob diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/ Nachbarinnen gefährden können;
- c. ob diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können;
- d. ob diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können;
- e. ob diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können;
- f. ob das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

1.2 ABÄNDERUNGSANTRAG

Mit Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) vom 30. Juni 2015 (KZ: RU4-U-757/022-2014) wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Marktgemeinde Sommerein erteilt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) des dargestellten Windparkprojektes „Windpark Sommerein“ kommt es nunmehr zu den in der Folge beschriebenen Änderungen.

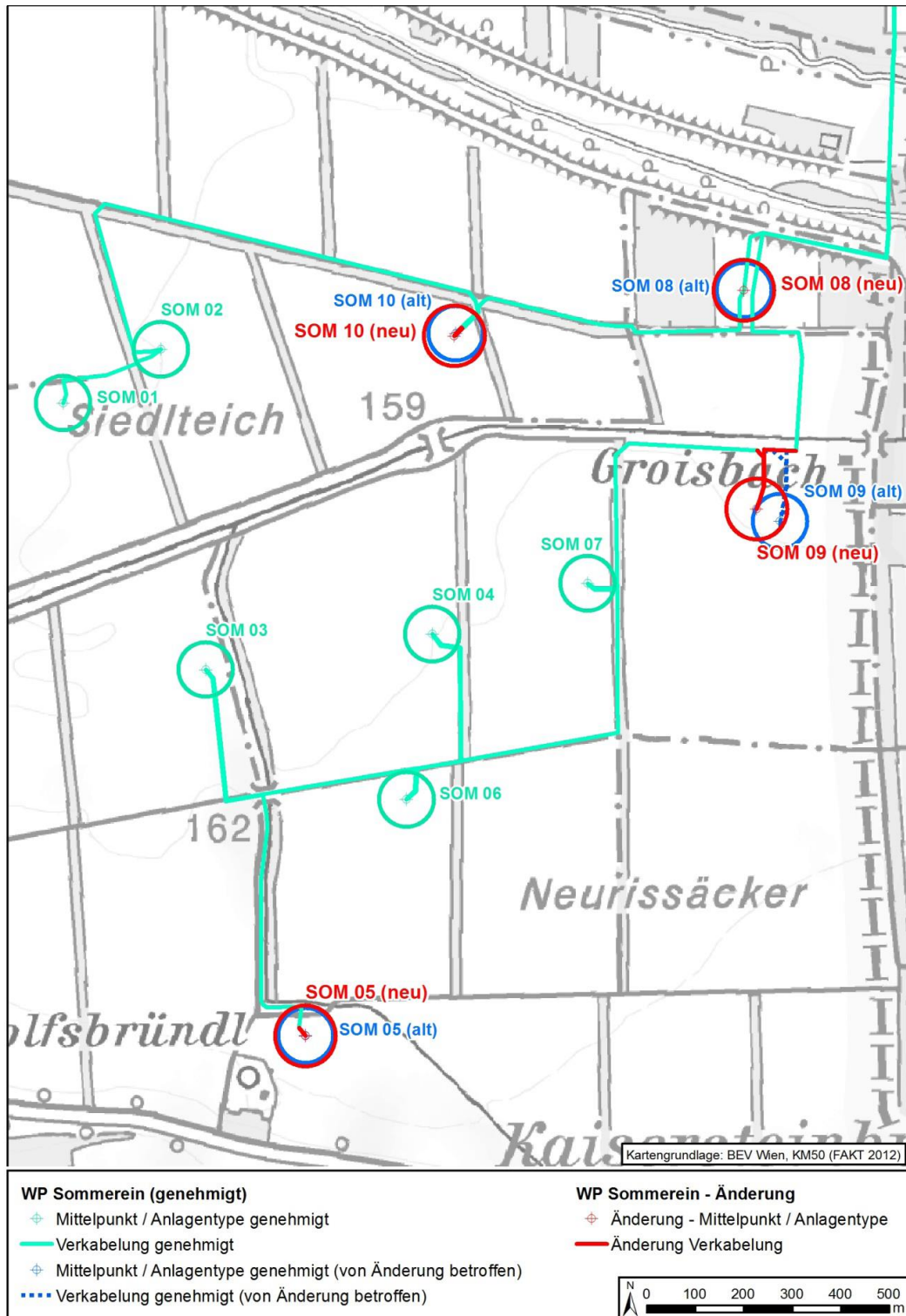
Die Änderungen kurz charakterisiert:

- 1) Es erfolgt eine Anlagenänderung bei 4 Windkraftanlagen (SOM 5, SOM 8, SOM 9 und SOM 10). Die Anlagen werden nunmehr von Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m auf Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m geändert.
- 2) Es kommt zu einer geringfügigen Koordinatenänderung bei 3 Anlagen (SOM 5, SOM 9 und SOM 10).
- 3) Geringfügige Änderung der Windparkverkabelung
- 4) Geringfügige Veränderung des Flächenverbrauchs im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen.
- 5) Geringfügige Änderung des Eisabfall-Gefahrenbereiches.

Zusammenfassend stellen die folgenden, in Einlage 2 vorliegenden Dokumente die Vorhabensbeschreibung des Änderungsvorhabens dar:

- Einlage 2.1.1 Technische Beschreibung der Änderungen
- Einlage 2.1.2 Koordinatenliste WP Sommerein
- Einlage 2.2 Plandarstellungen
- Einlage 2.3 Technische Beilagen zum Vorhaben

Abbildung 1: Übersichtsplan mit geänderten Anlagenstandorten und entsprechend angepasster Verkabelungstrasse (hiermit beantragte Änderungen in BLAU dargestellt)



1.3 GRUNDLAGEN

Verfasser: Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

1 Antrag mit Ergänzung

2 Vorhaben

- 2.1 Vorhabensbeschreibung
- 2.2 Plandarstellungen
- 2.3 Technische Beilagen zum Vorhaben V126

3 Sonstige Beilagen

- 3.1 Technische Auswirkungen der Änderungen
- 3.2 Verzeichnisse und Auszüge
- 3.3 Gutachten und Nachweise
- 3.4 Spezifikationen / Typenprüfung / Konformitätserklärung V126
- 3.5 Leistungsdaten und Lärmschutztechnik V112 und V126
- 3.6 Bautechnik V126
- 3.7 Elektrotechnik

4 Umweltauswirkungen

- 4.1 Umweltfachliche Auswirkungen der Änderungen
- 4.2 Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- 4.3 Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung

2 BEFUND

2.1 ÄNDERUNGEN IM FLÄCHENBEDARF

Auf Grund der Anlagentypänderung sowie der geringfügigen Verschiebungen im Bereich dreier Anlagen, ändert sich auch der Flächenbedarf. In Tabelle 1 wird der Flächenbedarf des genehmigten Bestandes, dem des aktuellen Flächenverbrauches, bezogen auf die Anlagenstandorte, gegenüber gestellt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Flächenbedarf der drei relevanten Anlagen (genehmigter Bestand und Änderungsverfahren)

Gegenüberstellung Flächenbedarf der 4 relevanten Anlagen (SOM 5, SOM 8 – SOM 10)		
Betroffenheit	Genehmigter Bestand [m ²]	Änderungs- verfahren [m ²]
Fundament	1.095	1.108
Böschungfläche	1.191	1.191
Kranstellfläche permanent	9.109	9.104
Kranstellfläche temporär	2.029	2.872

2.2 EINBAUTEN – STELLUNGNAHMEN

Auf Grund der lediglich geringfügigen Änderungen der Anlagenstandorte, Anlagentyp und der Windparkverkabelung, kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinflussung von fremden Rechten. Es kann auf den Einbautenplan in Einlage 2.2.3 verwiesen werden.

Die erforderlichen Mindestabstände zu den umliegenden Einbauten werden wie bisher eingehalten. Der Abstand der Anlage SOM 9 zur nächstgelegenen 20 kV Freileitung beträgt nunmehr 242 m. Der erforderliche Mindestabstand ist damit eingehalten.

Im Zuge der Umsetzung der geplanten Windkraftanlage SOM 5 ist eine Verlegung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha in einem Mindestabstand von 10 m zum Fundament der Windkraftanlage vorgesehen. Dies wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens bereits festgelegt und bleibt auch im Änderungsverfahren unverändert.

2.3 ÄNDERUNG DES GESAMTVERKEHRSAUFKOMMENS IN DER BAUPHASE

Die LKW-Fahrten bleiben in den Bauabschnitten Windparkverkabelung, Zuwegung und Kranstellflächen sowie auch Anlagenaufbau fast unverändert.

Lediglich im Zuge der Fundamentierung kommt es zu einer Erhöhung der LKW-Fahrten Dies ist auf die geänderten Fundamente sowie der Berücksichtigung der Höher- bzw. Tieferstellung der Anlagen zurückzuführen.

Es kommt zu keinen Anpassungen im Bereich des Zufahrtskonzeptes. Es sind nur Änderungen hinsichtlich der erforderlichen LKW-Fahrten im Zuge der Errichtung zu erwarten. Im Vergleich zum genehmigten Bestand kommt es, bezogen auf die gesamte Bauzeit zu einer Erhöhung von ca. 5800 LKW-Fahrten auf ca. 6300 LKW-Fahrten.

2.4 ABLAUFPLANUNG UND BAUZEITABSCHÄTZUNG

Auf Basis der Erfahrungswerte der beteiligten Baufirmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen der Megawattklasse ergibt die Projektänderung eine Verlängerung der Bauzeiten.

Durch die veränderten Fundamente und der geänderten Anlagentype kann eine geringfügige Bauzeitverlängerung von 2 Wochen angenommen werden.

3 GUTACHTEN

Die beabsichtigten Änderungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen für den Fachbereich Verkehrstechnik. Die Erhöhung der LKW- Fahrten während der Bauzeit- und die damit verbundene Verlängerung der Bauzeit- ergeben dadurch keine Erhöhung der täglichen Verkehrsbelastung.

Der Fachbereich Verkehrstechnik ist somit- aufgrund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen- von dem Änderungsantrag nicht betroffen. Die im Gutachten vom 22. August 2015 formulierten Auflagen bleiben aufrecht.

Datum:

Unterschrift:

Herzogenburg, 31. August 2016



DIPL.- ING. JOSEF PREM
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
3130 Herzogenburg, Josef Würtz-Gasse 24
Tel.: 0043 2782 / 855 56 FAX: DW 22
1050 Wien, Schlossgasse 11
Tel.: 00351 7544 08 16 FAX: DW 42
www.ig-prem.at